

Begründung:

I. Allgemeiner Teil

1. Ausgangslage

Der Entwurf des Haushaltsgesetzes 2021 steht unmittelbar und deutlich unter dem Eindruck der anhaltenden Krise aufgrund des Coronavirus SARS-CoV-2 (im Folgenden nur „Corona-Krise“), insbesondere die für die Bewältigung notwendigen finanziellen Maßnahmen finden hier ihren Niederschlag. Der Haushaltsentwurf schließt damit direkt an die beiden Nachtragshaftsgesetze des Jahres 2020 an, mit denen schon die Voraussetzungen geschaffen werden konnten, um eine Vielzahl von Maßnahmen zur Krisenbewältigung aus dem Landeshaushalt finanzieren zu können.

Kernstück war und ist dabei das zusammen mit dem ersten Nachtragshaushalt 2020 durch Gesetz errichtete Sondervermögen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“. Damit und unter Beteiligung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags im Haushaltsvollzug wurden im Haushalt 2020 strukturiert die Voraussetzungen für die notwendigen Ausgaben im Zusammenhang mit der Bewältigung der Krise abgebildet und um die notwendigen weiteren haushaltsrechtlichen und - wirtschaftlichen Ermächtigungen ergänzt. Diese Strukturen werden im aktuellen Haushaltsgesetzesentwurf (u. a. Abschnitt 10 - Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise) beibehalten und weiterentwickelt.

So werden dem Sondervermögen „Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise“ weiterhin ausreichend Mittel zur Verfügung gestellt, um die Folgen der Corona-Krise im Land Nordrhein-Westfalen abzufedern. Die Dotierung des Sondervermögens erfolgt wie bisher aus dem Haushalt auf der Grundlage der fortgeführten Kreditermächtigung in § 2 Absatz 1 Nr. 3 in Höhe von 25 000 000 000 Euro. Auf diesen Höchstbetrag ist jedoch die Summe der Kreditmittel anzurechnen, die aufgrund der Ermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaftsgesetzes 2020 im Haushaltsjahr 2020 insgesamt bereits aufgenommen worden sind. Mit dieser neuen Anrechnungsklausel in § 2 Absatz 1 Satz 2 wird die Einhaltung des Höchstbetrags sichergestellt.

Die Kreditaufnahme erfolgt in Abhängigkeit von der Gesamteinnahmesituation und den benötigten Ausgaben. Das Sondervermögen hat die Aufgabe, die Einnahmen aus der Kreditaufnahme des Landes für seine Zwecke zu bündeln. Die zweckentsprechende Verwendung erfolgt dann durch den Landeshaushalt. Zins und Tilgung für Kredite, die zweckentsprechend im Landeshaushalt aufgenommen und dem Sondervermögen zur Verfügung gestellt werden, werden im Sondervermögen nachgewiesen und bedient. Damit ist sichergestellt, dass sich alle aus der Kreditaufnahme nach § 18b der Landeshaushaltsordnung (LHO) ergebenden Finanzierungsvorgänge im Sondervermögen auch in der Zeit nachvollziehbar widerspiegeln und die Verknüpfung zwischen Ausnahmesituation und den finanziellen Aufwendungen erkennbar bleibt.

Auch im Haushaltsjahr 2021 steht die Kreditermächtigung im Einklang mit dem seit dem Jahr 2020 geltenden neuen Schuldenregime. In § 18b der LHO wird entsprechend der Regelung in Artikel 109 Absatz 3 Satz 2, 2. Alternative Grundgesetz die Möglichkeit eröffnet, im Fall von Naturkatastrophen oder außergewöhnlichen Notsituationen Kredite abweichend von den Vorgaben des § 18a LHO zum Haushaltsausgleich aufzunehmen. Dadurch soll die Handlungsfähigkeit des Landes zur Bewältigung von Krisen gewährleistet werden. Da eine abschließende Benennung möglicher Notsituationen wegen der Vielzahl und Unterschiedlichkeit denkbarer Anwendungsfälle nicht möglich ist, erfolgt eine Eingrenzung durch drei Kriterien, die gleichzeitig erfüllt sein müssen:

1. Die Situation muss außergewöhnlich sein,
2. ihr Eintritt muss sich der Kontrolle des Landes entziehen und
3. sie muss die Finanzlage des Landes erheblich beeinträchtigen.

Naturkatastrophen sind - in Anlehnung an die Auslegung der Verfassungsregelung zur Amtshilfe (Artikel 35 Absatz 2 Satz 2 und Absatz 3 des Grundgesetzes) - unmittelbar drohende Gefahrenzustände oder Schädigungen von erheblichem Ausmaß, die durch Naturereignisse ausgelöst werden (z. B. Erdbeben, Hochwasser, Unwetter, Dürre, Massenerkrankungen).

Die Voraussetzungen einer Notsituation und einer Naturkatastrophe liegen weiterhin vor. Die krisenhafte Entwicklung der Infektionen mit dem Corona-Virus SARS-CoV-2 im Land Nordrhein-Westfalen und darüber hinaus dauert an. Das Coronavirus SARS-CoV-2 bleibt eine sehr ernste Herausforderung für die Menschen im Land Nordrhein-Westfalen. Gleichzeitig haben die Auswirkungen der Corona-Krise einen dramatischen Einbruch der gesamtstaatlichen Wirtschaftsleistung und massive Steuerausfälle verursacht. Die Krise und ihre Bekämpfung haben das Land Nordrhein-Westfalen in die größte Wirtschaftskrise seit Bestehen des Landes geführt.

Deutschlandweit ging das Bruttoinlandsprodukt (BIP) im 1. Quartal 2020 um 2,0 % und im 2. Quartal 2020, in dem die Beschränkungen der Wirtschaftsaktivitäten am stärksten waren, nochmals um 10,1 % zurück. Durch die sukzessive Lockerung der Beschränkungen und der langsamen Rückkehr zur Normalisierung der Wirtschaftsaktivitäten dürfte der Tiefpunkt des Produktionsrückgangs zwischenzeitlich durchschritten sein. Auch wenn für das 3. Quartal 2020 daher wieder mit einer Ausweitung der Wirtschaftsleistung und einem leichten Wachstum gegenüber dem Vorquartal zu rechnen ist, erwartet die Bundesregierung, nach ihrer aktuellen Konjunkturprognose vom 1. September 2020, dass die Wirtschaftsleistung – gemessen am BIP – in diesem Jahr um 5,8 % zurückgeht und im kommenden Jahr um 4,4 % ausgeweitet wird. Damit wird das Produktionsniveau von Ende 2019 nicht schon im Jahr 2021 erreicht werden.

Der Arbeitskreis „Steuerschätzungen“ hat in der Zeit vom 8. bis 10. September 2020 eine zusätzliche Steuerschätzung vorgenommen, weil sich die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf die Entwicklung der Steuereinnahmen in der Mai-Steuerschätzung 2020 noch nicht mit hinreichender Sicherheit prognostizieren ließen. Nach dem Ergebnis der für Nordrhein-Westfalen regionalisierten Sondersteuerschätzung werden sich für das Land gegenüber der vorherigen Mittelfristigen Finanzplanung (MFP) 2019 bis 2023 Steuermindereinnahmen von rd. 14,5 Mrd. EUR für die Jahre 2021 bis 2023 ergeben:

in Mio. EUR	2021	2022	2023
Steuern	-5.476	-5.140	-3.906

Die hohen Steuermindereinnahmen für 2021 und 2022 deuten an, dass die finanziellen Folgen des Shut-downs bisher nicht überwunden sind. Die erheblichen Beeinträchtigungen des Wirtschaftsablaufs aufgrund des exogenen Schocks dauern an. Zwar hat sich die Entwicklung der Infektionen mit dem Corona-Virus in Nordrhein-Westfalen moderat entwickelt. Die Einschränkungen des öffentlichen Lebens und die Belastungen der Wirtschaft sind jedoch nach wie vor erheblich. Dazu kommt noch die bestehende Ungewissheit über die weitere Entwicklung des Infektionsgeschehens. Es ist daher davon auszugehen, dass das Corona-Virus in den Jahren 2021 und 2022 noch eine ernste Herausforderung und eine außergewöhnliche Gefahr für die Menschen in Nordrhein-Westfalen bleibt. Die außergewöhnliche Notsituation für das Land Nordrhein-Westfalen wird daher in den Jahren 2021 und 2022 weiter andauern. Für das Jahr 2023 ist davon auszugehen, dass möglicherweise als Folge der Entwicklung eines Impfstoffes die negativen Folgen der Corona-Krise deutlich zurückgehen werden und eine außergewöhnliche Notsituation nicht mehr angenommen werden kann.

Vor diesem Hintergrund rechtfertigt die Sicherung der finanziellen Handlungsfähigkeit des Landes in der Notsituation die Kompensation der fehlenden Steuereinnahmen durch Entnahmen aus dem Sondervermögen auch für 2021.

2. Konzeption für den Haushalt 2021 und die Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024

Die Landesregierung hat bereits zahlreiche Maßnahmen zur Eindämmung des Coronavirus SARS-CoV-2 und zur Bewältigung der Auswirkungen auf den Weg gebracht. U. a. mit dem Konjunkturpaket I soll gezielt für wichtige Wachstumsimpulse gesorgt werden. Schwerpunkte des Konjunkturpaketes I sind die Entlastung und Stärkung der Investitionsfähigkeit der Kommunen, die Digitalisierung im Bereich Bildung, Investitionen in die Krankenhäuser, Unterstützung für Solo-Selbstständige und Kulturinstitutionen sowie der Klimaschutz.

Hier setzt auch der aktuelle Haushaltsentwurf 2021 an und stellt die finanzielle Handlungsfähigkeit des Landes sowohl auf der Einnahmen- als auch auf der Ausgabenseite des Landeshaushalts sicher. Dem Entwurf liegt eine klare Konzeption zugrunde, die die unmittelbaren finanziellen Notwendigkeiten berücksichtigt, gleichzeitig aber ein finanzwirtschaftliches und finanzpolitisches Koordinatensystem etabliert, das auch in Krisenzeiten für die notwendige Orientierung sorgt. Die Konzeption folgt der Maxime, dass dem Gesetzgeber auch und gerade in Ansehung der verfassungsrechtlichen Maßstäbe die Einschätzungsprärogative darüber zusteht, mit welchen geeigneten Mitteln er die akute Krise im aktuellen Haushaltsjahr bekämpfen und wie er eine absehbare Rezession in den Folgejahren verhindern will. Es ist daher sachgerecht und zulässig, wenn sich der Gesetzgeber bei Haushaltsaufstellung im Wesentlichen an den Ansätzen, insbesondere auch an dem Haushaltsvolumen der bisherigen MFP orientiert. Soweit das Haushaltsvolumen der MFP einnahme- und ausgabeseitig um tatsächliche und rechtliche Zwangsläufigkeiten korrigiert wird, besteht keine Pflicht zur Initiierung von Sparmaßnahmen im Haushalt, wenn zugleich das Ausgabevolumen der MFP als Obergrenze nicht überschritten wird. Innerhalb dieses Ausgaberahmens kommen auch der Fortführung von freiwilligen Leistungen konjunkturstärkende Auswirkungen zu.

Vor dem Hintergrund der anhaltenden außergewöhnlichen Notsituation wird die Landesregierung das mit dem Nachtragshaushaltsgesetz 2020 geschaffene Sondervermögen zur Finanzierung aller direkten und indirekten Folgen der Bewältigung der Corona-Krise in den Jahren 2021 und 2022 fortführen, um weiterhin flexibel und zeitnah auf die sich ergebenden Herausforderungen reagieren zu können. Vorrangig soll das Gesundheitssystem in die Lage versetzt werden, Erkrankte gut zu versorgen und die Ausbreitung des Virus weiter effektiv begrenzen zu können. Außerdem soll das Sondervermögen weiter notwendige konjunkturelle Maßnahmen ermöglichen.

In der bestehenden Krise wird die Landesregierung die vor allem aufgrund der sich abschwächenden Konjunktur und der Steuerrechtsänderungen auftretenden Mindereinnahmen nicht durch Minderausgaben kompensieren. Die Mindereinnahmen auf der Ausgabenseite derzeit einsparen zu wollen und damit die Nachfrage des Landes einzuschränken, wäre mit Blick auf die erhofften positiven konjunkturpolitischen Wirkungen kontraproduktiv. Auf der anderen Seite sollen die Ausgaben im Haushalt aber auch nicht ausgeweitet werden. Die Landesregierung wird daher die in der vorherigen MFP 2019 bis 2023 vorgesehenen Gesamtausgaben für das Jahr 2021 auf dem bisher geplanten Niveau konstant halten und damit Planungssicherheit gewährleisten. Die Gesamtausgaben im Haushalt werden damit weder erhöht noch verringert.

Die sich nach der September-Steuerschätzung gegenüber den in der MFP für die Jahre 2021 und 2022 ergebenden Steuermindereinnahmen werden, verringert um die Mehreinnahmen an anderer Stelle, durch Entnahmen aus dem Sondervermögen kompensiert. Dies hat zur Folge, dass die Entnahmen aus dem Sondervermögen in den jeweiligen Jahren die Steuermindereinnahmen unterschreiten. Das ist insbesondere deshalb möglich, da die Landesregierung in den Jahren 2021 und 2022 mit Entnahmen aus der allgemeinen Rücklage in Höhe von 526,5 Mio. Euro im Jahr 2021 und 200 Mio. Euro im Jahr 2022 planen kann. Im Jahr 2023 werden die Folgen der Corona-Krise nur noch gering spürbar sein. Eine außergewöhnliche Notsituation kann daher nicht mehr angenommen werden. Die Nutzung des Sondervermögens endet daher zum Ende des Jahres 2022. Für das Jahr 2023 plant die Landesregierung die Rückkehr zur haushaltspolitischen Normalität. Es erfolgt wieder eine Steuerung über die zur Verfügung stehenden Einnahmen. Für das Jahr 2024 plant die Landesregierung mit einem Überschuss

in Höhe von 200 Mio. Euro. Mit dem Überschuss in Höhe von 200 Mio. Euro erfolgt bereits der Einstieg in die konjunkturgerechte Tilgung der für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite.

Die Gemeinden und Gemeindeverbände erhalten ihre Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Steuerverbands im Jahr 2021 auf Basis der bisherigen MFP und erhalten damit Planungssicherheit. Die geringeren Zuweisungen und Zuschüsse im Rahmen des kommunalen Steuerverbands würden andernfalls dazu führen, dass die Kommunen ihre Nachfrage einschränken. Die hieraus folgenden negativen Auswirkungen auf die Wirtschaftsentwicklung sollen vermieden werden. Die Beträge, die über die reguläre Berechnung auf Basis der Ist-Steuererinnahmen vom 1. Oktober 2019 bis 30. September 2020 hinausgehen, werden den Gemeinden und Gemeindeverbänden über das Sondervermögen kreditiert. Sie sollen zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat. Die Rückzahlungen werden für Tilgungen der für das Sondervermögen aufgenommenen Kredite verwendet.

Im Haushaltsjahr 2021 werden daher Entnahmen aus dem Sondervermögen nur zum Ausgleich der coronabedingten Mindereinnahmen und zur Kreditierung der zusätzlichen Zuweisungen an die Gemeinden und Gemeindeverbände veranschlagt.

Ausgangs- und Fixpunkt für die aktuelle Haushaltsaufstellung ist damit der in der MFP 2019 bis 2023 für das Jahr 2021 vorgesehene Wert für das Haushaltsvolumen. In der MFP 2019 bis 2023 beträgt der Wert für das Haushaltsvolumen und damit auch für die Gesamtausgaben 81 922 700 000 Euro. Da dieser schon weit vor Eintritt der Corona-Krise festgelegt wurde, darf er auch als Wert aus normalen Zeiten, als nicht durch die Corona-Krise verzerrter Wert und somit als Ausgangswert für die weiteren Überlegungen gelten. Zu den Gesamtausgaben müssen die Mehrausgaben bei den in Einnahmen und Ausgaben durchlaufenden Posten in Höhe von 1 188 700 000 Euro hinzugesetzt werden. Das ist erforderlich, weil unter anderem in 2021 die erhöhten Zuweisungen des Bundes für die Kosten der Unterkunft ansonsten durch Einsparungen im Landeshaushalt hätten kompensiert werden müssen, um das Haushaltsvolumen nicht zu erhöhen. Auf dieser Basis und unter Berücksichtigung der Kreditierung an die Kommunen von 927 399 000 Euro liegen die aktuellen Gesamtausgaben im Haushaltsentwurf 2021 bei 84 038 782 400 Euro und damit im Rahmen der letzten MFP 2019 bis 2023.

Auf der Einnahmeseite beträgt der krisenbedingte Steuereinnahmeausfall 5 476 600 000 Euro gegenüber dem Planwert der MFP. Er wurde ermittelt auf Basis der Ergebnisse der 158. Sitzung des Arbeitskreises "Steuerschätzungen" vom 8. bis 10. September 2020. Krisenbedingt wurde diese Interims-Steuerschätzung zusätzlich zu den sonst üblichen Steuerschätzungen im Mai und Oktober durchgeführt. Zur Herstellung des Haushaltsausgleichs sind Entnahmen aus dem Sondervermögen in Höhe von 5 102 000 000 Euro erforderlich. Die Entnahmen in Höhe von 5 102 000 000 Euro unterschreiten damit die Steuermindereinnahmen von 5 476 600 000 Euro um 374 600 000 Euro. Unter Berücksichtigung dieser Entnahme betragen die Gesamteinnahmen 84 038 782 400 Euro. Insgesamt wird mit dieser Konzeption sichergestellt, dass sich die krisenbedingte Entnahme aus dem Sondervermögen im veranschlagten Haushalt auf den Ausgleich der Steuermindereinnahmen konzentriert und nicht für die Finanzierung anderer, nicht im Zusammenhang mit der Corona-Krise stehender Maßnahmen herangezogen wird.

Die tatsächlichen Steuereinnahmen und die regionalisierten Ergebnisse der aktuellen Interims-Steuerschätzung führen bei den für den kommunalen Steuerverbund relevanten Steuern im Bemessungszeitraum für den kommunalen Anteil zu Einnahmerückgängen von insgesamt 4 032 170 000 Euro. Als Folgewirkung reduziert sich die originäre Finanzausgleichsmasse des Steuerverbands 2021 gegenüber dem Ansatz in der MFP 2021 um 927 399 000 Euro. In Anbetracht der coronabedingt schwierigen kommunalen Finanzlage und der großen Bedeutung der Kommunen als Investitionsträger vor Ort sollen die Kommunen nicht mit diesem Minderbetrag belastet werden. Die Mittel der originären Finanzausgleichsmasse des Steuerverbands werden demnach aus dem Landeshaushalt um 927 399 000 Euro aufge-

stockt. Die insoweit zusätzliche Belastung im Landeshaushalt wird durch Einnahmen aus Krediten kompensiert. Die Leistung des Landes soll zurückgezahlt werden, wenn sich die wirtschaftliche Situation der Gemeinden und Gemeindeverbände wieder gebessert hat.

II. Besonderer Teil

Zu § 1 Feststellung des Haushaltsplans

Die Abschlusszahlen ergeben sich aus dem Gesamtplan.

Zu § 2 Kreditmittel

§ 2 Absatz 1 - Kreditermächtigung

Absatz 1 Satz 1 enthält die Höhe der Kreditermächtigung.

Die Regelung in dem bisherigen Satz 3 des Absatzes 1 entfällt. Kreditaufnahmen zur Deckung von Ausgaben des Haushalts sind ab dem Jahr 2020 nur noch unter den Regelungen der Schuldenbremse zulässig. Für den Zeitpunkt des Übergangs von dem bisherigen zum neuen Schuldenregime ab dem Jahr 2020 wurde die Regelung im Haushaltsgesetz 2020 aus Gründen der Klarstellung dahingehend aufgenommen, dass unter dem bisherigen Regime entstandene Kreditermächtigungen nicht mehr zur Deckung von Ausgaben des Haushalts herangezogen werden durften. Mit der Etablierung des neuen Schuldenregimes und dem Ende des Übergangszeitraums ist die Regelung nicht mehr erforderlich.

In dem neuen Satz 2 des Absatzes 1 wird angeordnet, dass auf den Höchstbetrag nach Satz 1 Nummer 3 die Summe der Kreditmittel anzurechnen ist, die aufgrund der Ermächtigung nach § 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 3 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 im Haushaltsjahr 2020 insgesamt bereits aufgenommen worden sind.

Der Tilgungszeitraum nach Absatz 1 Satz 3 wird nicht mehr explizit nach der Anzahl der Jahre festgelegt, sondern inhaltlich identisch auf den nach § 2 Absatz 1 Satz 4 des Haushaltsgesetzes 2020 in der Fassung des Nachtragshaushaltsgesetzes 2020 bestimmten und in dem Kalenderjahr 2020 beginnenden Zeitraum.

§ 2 Absatz 2 - Umfang der Kreditermächtigung

Die Änderung betrifft die erforderliche Anpassung der Jahreszahlen.

Zu § 6 Planstellen und Stellen

§ 6 Absatz 2 - Verbindlichkeit von Stellen

Die Zitierung der Landeshaushaltsordnung wird auf den aktuellen Stand korrigiert.

§ 6 Absatz 5 - Leerstellen

Die Zitierung des Tarifvertrags für den öffentlichen Dienst wird auf den aktuellsten Stand korrigiert.

§ 6 Absatz 9 - Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen beim Landebetrieb Straßen NRW

Zum 1. Januar 2021 geht die Zuständigkeit für Bundesfernstraßen vom Landesbetrieb Straßen NRW auf die Autobahn GmbH des Bundes über. In diesem Zusammenhang werden im erheblichen Ausmaß Beschäftigte von Straßen NRW zum Bund wechseln. Da es sich jedoch

um einen noch laufenden Transformationsprozess handelt, unterliegen die zum Meldezeitpunkt bekannten Abgänge, die für den Haushalt 2021 bereits abgesetzt wurden, einer gewissen Unsicherheit. Für den Fall, dass letztlich weniger Beschäftigte des Landesbetriebs Straßen NRW zum Bund wechseln, als zum Meldezeitpunkt für den Haushaltsentwurf 2021 prognostiziert, wird mit dem Absatz 9 eine haushaltsgesetzliche Ermächtigung geschaffen, um die betroffenen Landesbediensteten weiter beschäftigen zu können.

§ 6 Absatz 9a - Einrichtung zusätzlicher Planstellen und Stellen bei den Bezirksregierungen

Die neue Regelung im Haushaltsgesetz ermöglicht den Bezirksregierungen eine höhere Flexibilität bei der Einrichtung von Stellen im Haushaltsvollzug. Die Landesregierung hat in Zuge der Bewältigung der Corona-Krise viele Maßnahmen mit einem Volumen von rund 8,6 Mrd. Euro beschlossen. Die Umsetzung von Teilen dieser Maßnahmen mit einem Volumen von fast 4 Mrd. Euro wird durch die Bezirksregierungen erfolgen. Da die Maßnahmen in der Regel konjunkturwirksam sein sollen, muss die Bewilligung und Auszahlung möglichst schnell erfolgen. Die Abwicklung wird sich dabei auch bis in das Haushaltsjahr 2021 erstrecken. Mit der Umsetzung der Maßnahmen sind auch massive Belastungen der Bezirksregierungen verbunden, Fördersummen in der Größenordnung von 4 Mrd. Euro können nicht ohne zusätzlichen Verwaltungsaufwand ausgereicht werden. Es wird daher haushaltsgesetzlich die Möglichkeit eröffnet, im Haushaltsvollzug bei den Bezirksregierungen bedarfsgerecht zur Entlastung und Unterstützung des vorhandenen Personals zusätzliche Planstellen und Stellen temporär einzurichten.

§ 6 Absatz 10 - Beschäftigung schwerbehinderter Menschen

Aktualisierung des Gesetzeszitats - hier neuntes Sozialgesetzbuch.

Zu § 8a Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes mit Mitteln des Konjunkturpakets des Bundes

Mit dem Beginn der Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes (OZG) von 2017 haben sich Bund, Länder und Kommunen zum Ziel gesetzt, alle Dienstleistungen des Staates auch online zur Verfügung zu stellen. Maßstab des Erfolgs der OZG-Umsetzung ist dabei die tatsächliche Nutzung der digitalen Angebote. Das Konjunkturprogramm der Bundesregierung schafft im Rahmen der Maßnahme Nr. 41 – zügige und flächendeckende Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes - mit zusätzlichen Finanzmitteln in Höhe von 3 000 000 000 Euro einen neuen Handlungsrahmen, um schnell ein flächendeckendes digitales Verwaltungsangebot in Deutschland zu schaffen – und dabei Länder und Kommunen gezielt zu entlasten. Die konkrete Zurverfügungstellung der Mittel durch den Bund soll im Rahmen einer übergreifenden Kooperationsvereinbarung zwischen Bund und Ländern erfolgen, die als Grundlage für bilaterale Verträge zwischen dem im jeweiligen Themenfeld federführenden bzw. umsetzungskoordinierten Bundesressort und Land dient. Da hierfür die endgültigen Vereinbarungen und Strukturen noch nicht vorliegen, ist eine allgemeine Ermächtigung zur Umsetzung des Programms im Haushaltsvollzug erforderlich.

Zu § 7 Verstärkung von Personalausgaben

Die Gesamtausgabenbudgetierung nach § 25 Absatz 2 ist bei Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 die speziellere Regelung und somit von diesen ausschließlich anzuwenden (vgl. auch § 25 Absatz 2 Satz 3). Mit Abschluss des Flächenrollouts sind alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten überführt, sodass für den § 7 Absatz 1 kein Anwendungsbereich mehr besteht. Satz 1 und Satz 3 werden daher gestrichen. Satz 2 wird in § 25 Absatz 2 Satz 2 aufgenommen, da die Beihilfeausgaben als schlecht planbare und nicht zu beeinflussende Ausgaben weiterhin gedeckt werden sollen.

Die Überschrift des Paragraphen wird korrigiert und die Unterteilung in Absätze entfällt.

Zu § 9 Weitergeltung von Verpflichtungsermächtigungen

Die Absätze 1 und 2 werden aufgrund des EPOS- Rollouts gestrichen. Da Absatz 3 der einzig verbliebende Absatz ist, entfällt die Unterteilung in Absätze. Die Überschrift und der Regelungstext werden entsprechend angepasst. Satz 2 wird aus verwaltungsökonomischen Gründen um eine Wertgrenze von 5 000 000 Euro ergänzt.

Ferner wird ein neuer Satz 3 ergänzt, der die Rangfolge nicht in Anspruch genommener Verpflichtungsermächtigungen regelt. Eine Ausnahme dieser Rangfolge wird in dem ebenfalls neuen Satz 4 ermöglicht.

Zu § 11 Umsetzung von Ausgaben und Verpflichtungsermächtigungen**§ 11 Absatz 2 - Erwerb bebauter oder zu bebauender Immobilien**

Der Verweis auf das Hochschulgesetz wird um den aktuellsten Gesetzesstand aktualisiert.

§ 11 Absatz 3 - Neue Miet- und Baumaßnahmen

Der Verweis auf das Schulgesetz NRW wird um den aktuellsten Gesetzesstand aktualisiert.

Zu § 15 Veräußerung und Überlassung der Nutzung von Vermögensgegenständen**§ 15 Absatz 6 - Einzelfälle**

Nicht mehr benötigte Einzelfallregelungen werden gestrichen.

Zu Nr. 1 a)

Die Nummer 1 a) wird neu aufgenommen. Es ist beabsichtigt, in der Stadt Mönchengladbach das Konzept für einen „Wissenscampus“ mit transferorientierten Innovationsprojekten in idealer Nähe und unmittelbarer Nachbarschaft der Hochschule Niederrhein räumlich umzusetzen. Wissenschaft und Wirtschaft vor Ort sollen neues Wissen generieren, es in konkrete Anwendungen überführen und Menschen für diesen Prozess qualifizieren. Auf diese Weise können nachhaltige Arbeitsplätze im Rahmen des Strukturwandels im Rheinischen Revier gesichert und neue Beschäftigungsperspektiven geschaffen werden.

Zu Nr. 2 b)

Der Buchstabe b wird neu gefasst. Es ist beabsichtigt, die Teilfläche der Universitätsstiftung Köln zur Errichtung eines Innovations- und Gründerzentrums (IGZ) im Rahmen eines Erbbaurechtsvertrages durch das MKW zur Verfügung zu stellen. Die Universität zu Köln hat 2019 die "Kölner Universitätsstiftung" als selbstständige Fördereinrichtung gegründet. Die Universitätsstiftung hat den Zweck der Förderung von Wissenschaft sowie der Forschung, Studium und Lehre. In diesem Zusammenhang beabsichtigt die Universität zu Köln auf eine Teilfläche von ca. 1.927 m² des Grundstücks, welches ihr als Sonderliegenschaft zur Verfügung gestellt wurde, zu verzichten.

An der Realisierung des IGZ besteht aufgrund der dargelegten Zielsetzung ein erhebliches Landesinteresse. Das IGZ wird ausschließlich der Universität zu Köln zum Zwecke der Förderung von Ausgründungen zur Verfügung gestellt. Neben Stiftungsgeldern durch Alumni in Höhe von 20 Millionen Euro wird das IGZ mit 25 Millionen Euro vom Ministerium für Wirtschaft, Innovation, Digitalisierung und Energie gefördert und baut in den nächsten fünf Jahren an der Universität zu Köln eine fakultätsübergreifende Unternehmenskultur auf. Für die Umsetzung wurden acht Arbeitspakete entwickelt, die die Etablierung acht neuer Professuren in den Bereichen Data Science, Künstliche Intelligenz, Blockchain und Entrepreneurship vorsehen. Köln und der gesamte Standort Nordrhein-Westfalen sollen so zum Innovationsstandort werden und die Region auf eine digitalisierte Zukunft vorbereiten. Wissensbasierte Gründungen allgemein und Ausgründungen aus Universitäten im Besonderen sind ein Imagefaktor für die

Universität und den Wirtschaftsstandort Nordrhein-Westfalen. Sie gelten als innovativ, wachstumsstark und als Impulsgeber für den gesellschaftlichen Wandel.

Zu Nr. 2 c)

Die Änderung der Angaben zu den Flurstücken wird aufgrund der Fortführung des Liegenschaftskatasters der Stadt Bielefeld vom 20.08.2020 vorgenommen.

Zu Nr. 3 a)

Die Nummer 3 Buchstabe a wird neu gefasst. Das als Campus Melaten bezeichnete Grundstücksa-real in Aachen soll zum größten Teil in das Eigentum der Rheinisch-Westfälischen Technischen Hochschule Aachen bzw. von ihr getragener Tochtergesellschaften (Käufer) übertragen werden. Dort werden die Käufer die anentwickelten Forschungscluster mit Büro- und Hallenflächen, Labo-reinrichtungen sowie ergänzende Infrastruktureinrichtungen fortentwickeln bzw. neue errichten. In diesen Clustern wird eine Zusammenarbeit zwischen Industrieunternehmen und den Instituten der Hochschule auf einem neuen Qualitätsniveau erfolgen. Jedes Cluster dient dabei einem definierten Forschungsschwerpunkt. Weitere nationale und internationale Technologieunternehmen erhalten dadurch die Möglichkeit, sich mit eigenen Forschungs- und Entwicklungskapazitäten auf dem Campus der RWTH Aachen anzusiedeln. Durch die räumliche Nähe und den ständigen Kontakt zwischen den Partnern werden sich die Cluster zu Forschungskatalysatoren entwickeln.

In einem ersten Schritt soll mit der neuen Regelung kurzfristig die Maßnahme Fraunhofer-Zentrum für digitale Energie realisiert werden. Bei dem Projekt „Fraunhofer-Zentrum für digitale Energie“ handelt es sich um ein Schwerpunktprojekt im Rheinischem Revier zur Bewältigung des Strukturwandels. Das Projekt wurde vom Land NRW von Anfang an stark unterstützt, da das Vorhaben zu mehreren Zielen und Handlungsfeldern des Wirtschafts- und Strukturprogramms des Rheinischen Reviers beiträgt. Das Projekt wurde vom Land NRW als sogenanntes „Starterprojekt im Sofortprogramm“ ausgewählt und dem Bund zur Förderung vorgeschlagen. Der Bund förderte daraufhin das Projekt bereits mit einer Anschubfinanzierung in Höhe von 5 100 000 Euro (2019-2021). Darüber hinaus soll nun eine weitere Finanzierung über das „Sofortprogramm Plus“ des Rheinischen Reviers stattfinden. Das Fraunhofer Zentrum digitale Energie hat hier bereits im Qualifizierungsprozess, der vom Land NRW gesteuert wird, den zweiten Stern erreicht. Das Land NRW hat daraufhin das Projekt dem Bund zur Förderung vorgeschlagen. Daraufhin hat der Bund die hierfür erforderlichen Mittel in Höhe von 43 900 000 Euro für die Jahre 2021 – 2025 aus dem Bundesarm angemeldet und im Haushaltsplan bereitgestellt. Um diese Gelder nutzen zu können, ist es erforderlich, dass die Fraunhofer-Gesellschaft das gegenständliche Grundstück erwerben kann.

Zu Nr. 4

Bei der landeseigenen Liegenschaft Haroldstraße 5 handelt es sich um den ehemaligen Standort des Ministeriums für Inneres und Kommunales. Das Bestandgebäude ist schadstoffbelastet. Eine vollständige Nutzung des Gebäudes würde eine Grundsanierung erfordern, die nach Prüfung durch den BLB NRW nicht wirtschaftlich darstellbar wäre.

Zu Nr.5

Mit dem Gesetz zur Neuordnung im Bereich der Schul- und Studienfonds vom 04.02.2014 wurden der Bergische Schulfonds, der Gymnasialfonds Münstereifel, der Münster'sche Studienfonds und der Beckum-Ahlen'scher Klosterfonds aufgelöst. Damit ist ein Teil der aufgelösten Schul- und Studienfonds in die Vermögensverwaltung des Landes übergegangen. Der Grundbesitz der aufgelösten Schul- und Studienfonds wird für Zwecke des Landes nicht benötigt und soll veräußert werden.

Bei ca. 100 Grundstücken des im Rahmen der aufgelösten Schul- und Studienfonds vorhandenen Grundbesitzes handelt es sich um Grundstücke, die mit einem Erbbaurecht belastet

sind. Die Restlaufzeit der Erbbaurechte beträgt dabei häufig mehr als 30, 40 oder sogar 50 Jahre, sodass eine zeitnahe Nutzung durch das Land oder einen anderen Grundstückserwerber nicht gegeben ist. Aufgrund der über die nächsten Jahrzehnte bestehenden Erbbaurechte an den Grundstücken ist davon auszugehen, dass im Rahmen einer Ausschreibung keine anderen Interessenten neben dem Erbbaurechtsnehmer vorhanden sein werden, da es nur einen wahrscheinlichen Interessenten für den Erwerb, nämlich den Erbbaurechtsnehmer selbst, gibt. Die Wahrscheinlichkeit, dass andere Kaufinteressenten vorhanden sind und in einem Bieterverfahren einen höheren Preis als den des Erbbaurechtsnehmers zahlen, ist aufgrund des bestehenden Erbbaurechtes und der damit fehlenden Nutzung des Grundstücks für die nächsten Jahre äußerst unwahrscheinlich.

Mit einer direkten Veräußerung an den Erbbaurechtsnehmer auf der Grundlage einer gutachterlichen Wertermittlung werden Verwaltungs- und auch Veräußerungskosten gespart. Weiterhin ist davon auszugehen, dass das Land am Ende mehr Erlöst als in einem Bieterverfahren, da mit großer Wahrscheinlichkeit der Preis im Bieterverfahren zum Höchstgebot unter dem Bodenwert liegt.

Zu § 17 Veräußerung Westdeutsche Spielbanken GmbH

Das Gesetz über die Zulassung öffentlicher Spielbanken im Land Nordrhein-Westfalen vom 29. Mai 2020 (GV. NRW. 2020 S. 363) ermöglicht es, dass auch Private Inhaberin oder Inhaber einer Konzession für den Betrieb öffentlicher Spielbanken in Nordrhein-Westfalen sein können. Vor diesem Hintergrund beabsichtigt die NRW.BANK, die Westdeutsche Spielbanken GmbH zu veräußern.

Im Jahr 2015 wurde eine stille Beteiligung der NRW.BANK an der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG begründet. Da die NRW.BANK die Westdeutsche Spielbanken GmbH veräußert, beabsichtigt sie, diese stille Beteiligung zu beenden.

Der Landtag willigt in die Veräußerung der Westdeutsche Spielbanken GmbH und in die Beendigung der im Jahr 2015 begründeten stillen Beteiligung an der Westdeutsche Spielbanken GmbH & Co. KG jeweils ein. Das Einwilligungserfordernis ergibt sich aus den §§ 112, 65 Absatz 7 LHO NRW.

Zu § 21 Gewährleistungen

§ 21 Absatz 1 - Atomrechtliche Deckungsvorsorge

Die Zitierung des Atomgesetzes wird um den aktuellen Stand korrigiert.

§ 21 Absatz 6 - Haftungsübernahmeerklärung für Mitarbeiter Biologischer Stationen

Zu den in NRW liegenden Flächen des Nationalen Naturerbes (NNE) bestehen unterschiedliche Eigentumsverhältnisse. Allen Flächen gemeinsam ist, dass sie weiterhin, wie schon zu Zeiten der militärischen Nutzung, vom Bundesforst betreut werden.

Der Bundesforst verlangt vor dem Betreten der ehemaligen militärischen Liegenschaften die Abgabe einer sogenannte "Haftungsausschlussklärung". Ohne die Unterzeichnung dieser Erklärung dürfen die Mitarbeiter der Biologischen Stationen bzw. die Prüfer der Landwirtschaftskammer die Gebiete grundsätzlich nicht bzw. nicht außerhalb von Wegen betreten. Sie müssten hier das volle persönliche Haftungsrisiko übernehmen, wenn sie für das Land NRW z.B. für FFH-Monitoring und die Begleitung von Maßnahmen des Naturschutzes bzw. zur Überprüfung der Fördertatbestände der EU auf den Flächen unterwegs sind. Daher wird der § 21 in dem neuen Absatz 6 um eine Ermächtigung zur Haftungsübernahme durch das Land Nordrhein-Westfalen ergänzt.

Zu § 24 Weitere Ermächtigungen- Epidemie

Die Corona-Epidemie hat beispiellos verdeutlicht, welche Konsequenzen eine sich weltweit verbreitende Epidemie auch für die Menschen in Nordrhein-Westfalen hat. Die bisher mit dem § 24 des Haushaltsgesetzes verfolgte Ermächtigung zielte für den Fall einer Influenza-Pandemie darauf ab, Impfungen der Bevölkerung durch Finanzierung des Impfstoffes, des Impfbüros sowie ergänzender Impfleistungen sicherzustellen. Diese Ermächtigung greift nach den aktuellen Erfahrungen zu kurz, da die Problematik aktuell gerade darin besteht, dass kein Impfstoff existiert. Für die Corona-Epidemie stand die Beschaffung von persönlicher Schutzausrüstung und intensivmedizinischen Produkten, wie Beatmungsgeräten, im Vordergrund. Hierdurch sollte zumindest der Schutz vor Ansteckung der Beschäftigten im Krankenhaus- und Pflegebereich gewährleistet werden und schwerwiegende Krankheitsverläufe abgemildert werden.

Im Hinblick auf eine weitere Epidemie kann auch aufgrund der aktuellen Erfahrungen nicht vorausgesagt werden, welche medizinische Ausrüstung und/oder Arzneimittel notwendig sind, um die Bevölkerung zu schützen. Anhand des konkreten Pandemie-Verlaufs ist die Gefahr für die Bevölkerung Nordrhein-Westfalens abzuschätzen und dann gegebenenfalls die für deren Bekämpfung notwendigen zentralen Bedarfe zu definieren und im notwendigen Umfang zu beschaffen. Vor dem Hintergrund voraussichtlich nicht funktionierender Märkte muss hierbei eine drohende zeitliche Verzögerung berücksichtigt werden. Die Einbindung des Ministeriums der Finanzen und des Haushalts- und Finanzausschusses ermöglicht akzeptable Vorlaufzeiten, die mit Blick auf die dann angespannte Marktlage entscheidend sein können.

Zu § 25 Modernisierung des Haushalts- und Rechnungswesens

§ 25 Absatz 1 - Umsetzung des Programms EPOS.NRW

Satz 1 wird nach Abschluss des Flächenrollouts redaktionell angepasst. Da mit Abschluss des Flächenrollouts zudem alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 überführt worden sind, gibt es für die Regelung zu Modellbehörden in Satz 5 keinen Anwendungsfall mehr.

§ 25 Absatz 2 - Gesamtausgabenbudgetierung

Der Begriff Modellbehörden wird gestrichen. Da mit Abschluss des Flächenrollouts alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 überführt worden sind, gibt es für die Regelung zu Modellbehörden keinen Anwendungsfall mehr.

§ 25 Absatz 4 - Übertragbarkeit

Satz 3 wird gestrichen. Da mit Abschluss des Flächenrollouts alle Haushaltskapitel in Budgeteinheiten i. S. d. § 25 Absatz 1 Satz 2 und 3 überführt worden sind, gibt es für die Regelung zu Modellbehörden keinen Anwendungsfall mehr.

Zu § 26 Bau- und Liegenschaftsbetrieb des Landes Nordrhein-Westfalen

Die Vorschrift enthält die Höhe der Kreditermächtigung für den BLB NRW.

Zu § 30 Förderung gemeinnütziger Zwecke durch Glücksspieleinnahmen

§ 30 Absatz 1 - Zweckgebundene Verausgabung von Glücksspieleinnahmen

Seit der Umstellung auf ein System mit Fixbeträgen in dem Jahr 2014 sind die Zuschüsse an die Destinatäre in ihrer Höhe unverändert geblieben. In diesem Zeitraum waren die Konzessionseinnahmen insgesamt relativem Schwankungen ausgesetzt. Ab dem Jahr 2021 wird erwartet, dass die Konzessionseinnahmen moderat steigen und dass mittelfristig nicht mit einem Rückgang zu rechnen ist. Vor diesem Hintergrund wird in § 30 Absatz 1 der zweckgebunden zu verausgabende Festbetrag von 87.300.000 Euro um 12.700.000 Euro auf 100.000.000 Euro erhöht.

Zu Abschnitt 10 - Besondere Regelungen im Zusammenhang mit der Abfederung der Folgen der Corona-Krise

Die Absätze zu den Paragraphen in Abschnitt 10 werden um Überschriften ergänzt.

Zu § 31 Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen

§ 31 Absatz 1 - Einrichtung von Titeln, Titelgruppen, Haushaltsvermerken und Verpflichtungsermächtigungen

Das Ministerium der Finanzen wird ermächtigt, zusätzlich zu den für die Verausgabung der Mittel zur Abfederung der direkten und indirekten Folgen der Corona-Krise erforderlichen Haushaltstiteln, Titelgruppen sowie Haushaltsvermerken auch Verpflichtungsermächtigungen einzurichten, deren Fälligkeiten nicht weiter als in das Haushaltsjahr 2022 reichen.

§ 31 Absatz 2 - Zustimmung des Haushalts- und Finanzausschusses des Landtags

Das Zustimmungserfordernis wird auf die Verpflichtungsermächtigten ausgeweitet.

§ 31 Absatz 3 - Ermächtigung

Die Ermächtigung zur Inanspruchnahme erstreckt sich auch auf die Verpflichtungsermächtigungen.

Hinweis:

Der Paragraph 33b wurde im Haushaltsgesetzentwurf (Drucksache 17/11100) erstmalig eingeführt und bereits mit der ersten Ergänzungsvorlage (Drucksache 17/11800) zahlenmäßig geändert. Der Vollständigkeit halber werden daher beide Begründungen abgedruckt.

Zu § 33b Kreditierung der Kommunen im Steuerverbund (Entwurf)

Der Paragraph ist neu. Die tatsächlichen Steuereinnahmen und die regionalisierten Ergebnisse der aktuellen September-Steuerschätzung führen bei den für den kommunalen Steuerverbund relevanten Steuern im Bemessungszeitraum für den kommunalen Anteil zu Einnahmerückgängen von insgesamt 4 032 170 000 Euro. Als Folgewirkung reduziert sich die originäre Steuerverbundmasse 2021 gegenüber dem Ansatz in der MFP 2021 um 927 399 000 Euro. In Anbetracht der Corona-bedingt schwierigen kommunalen Finanzlage und der großen Bedeutung der Kommunen als Investitionsträger vor Ort sollen die Kommunen nicht mit diesem Minderbetrag belastet werden. Die Mittel des Steuerverbunds werden demnach aus dem Landeshaushalt um 927 399 000 Euro aufgestockt.

Zu § 33b Kreditierung Steuerverbund Kommunen (Ergänzungsvorlage)

Um die Kommunen des Landes neben krisenbedingten Mehrausgaben und Ausfällen bei eigenen originären Einnahmen vor entsprechenden Einbußen im kommunalen Finanzausgleich zu bewahren, wird die Finanzausgleichsmasse des Steuerverbundes über den insoweit unverändert bei 23 Prozent gehaltenen Verbundanteilssatz einmalig aus Landesmitteln aufgestockt und nach Abzug des kommunalen Anteils an der Abfinanzierung der Verbindlichkeiten des Sondervermögens „Zukunfts-investitions- und Tilgungsfonds Nordrhein-Westfalen“ auf 13.542.899.000 Euro festgesetzt.

Für die Berechnung des Steuerverbundes 2021 ist der Zeitraum vom 01.10.2019 bis zum 30.09.2020 maßgeblich. Hierfür wurden im Haushaltsplanentwurf 2021 die Ist-Ergebnisse der Referenzperiode vom 01.10.2019 bis zum 31.08.2020 sowie eine Prognose für den Monat September 2020 zugrunde gelegt. Die Aufstockung aus Landesmitteln durch Kreditierung betrug dabei 927.399.000 Euro.

Die nunmehr für den gesamten Referenzzeitraum feststehenden Rechengrößen ergeben für die originäre Finanzausgleichsmasse gegenüber dem Entwurf einen Minderbetrag in Höhe von 15.740.000 Euro. Entsprechend erhöht sich die Aufstockung aus Landesmitteln durch Kreditierung um 15.740.000 Euro auf 943.139.000 Euro. Der Steuerverbund 2021 bleibt dadurch gegenüber dem Entwurf mit 13.542.899.000 Euro unverändert.

Zu § 35 Inkrafttreten

Das Haushaltsgesetz bezieht sich gemäß Artikel 81 Absatz 3 der Landesverfassung in Verbindung mit § 11 der Landeshaushaltsordnung auf das Haushaltsjahr 2021.